

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 109 -

Nr. 23

Dingolfing, 3. November

2022

Wasserrecht;

Neu-Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Isar im Bereich der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Maming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau;

**Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Az.: 645/3/2

Wasserrecht;

Neu-Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Isar im Bereich der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Bekanntmachung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau beabsichtigt die Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Isar auf den Gemeindegebiet der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau. Dies erfolgt mittels Erlass einer entsprechenden Verordnung. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über den Erörterungstermin.

1. Beschreibung

Durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurden Karten erstellt, die das Überschwemmungsgebiet der Isar in den Gemeindegebieten der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau umfassen. Aufgabe des Landratsamtes Dingolfing-Landau ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes per Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen und dabei das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Maßgebliches Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Dies bezeichnet ein Hochwasser, welches mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das einmal über einem Zeitraum von 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Da es sich um eine statistische Größe handelt, kann ein Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl von Überschwemmungen dieser Größenordnung nicht gezogen werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr, die entsprechend ermittelt wurde und nun festgesetzt wird. Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

2. Erörterungstermin

Im Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurden der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Planunterlagen ausgelegt und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen eröffnet sowie die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Danach findet ein Erörterungstermin über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Diese Erörterung wird am

**Mittwoch, den 16. November 2022, ab 09:00 Uhr
im Zimmer-Nr. 222
des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing**

durchgeführt. Einlass ist ab 08:45 Uhr.

3. Hinweise

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Stellungnahmen von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist sind ausgeschlossen.
4. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
6. Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Pass auszuweisen.
7. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Dingolfing-Landau unter folgendem Link veröffentlicht:
www.landkreis-dingolfing-landau.de

Dingolfing, den 02.11.2022

gez.

Dollinger

Regierungsrätin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Landrat